

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 10. April 1895.

1895.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9717 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895; und unter

Nr. 9718 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Unzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9719 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabewesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechts auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung; und unter

Nr. 9720 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Bonn, Hennes, Siegburg, Uhrweiler, Koblenz, Cochem Sankt Goar, Kirn, Kreuznach, Mayen, Sinzig, Trarbach, Wiesel, Grewenbroich, Neunkirchen, Wittburg, Trier, Saarburg, Daun und Prüm. Vom 22. März 1895.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9721 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895; und unter

Nr. 9722 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Stat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9723 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; und unter

Nr. 9724 das Gesetz, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt

Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim. Vom 31. März 1895.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2221 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Statsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895; unter

Nr. 2222 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 29. März 1895; und unter

Nr. 2223 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats für die Schutzgebiete auf das Statsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2224 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechts auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanz-Minister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuer-Direktoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Baukommission und für den Bereich der besonderen Strombau-Verwaltungen auf die zuständigen Ober-Präsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrts-Polizei-Verwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Ober-Präsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist in gleicher Weise, wie nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1856 bisher der Finanz-Minister, ermächtigt, Pächter der Erhebung von Brücken- und Fährgebern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem

Ausgegeben in Marienwerder am 11. April 1895,

Ablauf der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu zahlende Pacht außer Verhältnis zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausföhrung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröfentlichenden Erlasses werden der Finanz-Minister, der Minister der öfentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

Wilhelm R.

von Boetticher. Freiherr von Berlepsch.

Miquel. Thielen. Vosse.

Bronfart von Schellendorff. von Köller.

Marshall. Schönstedt.

An das Staats-Ministerium.

## 2) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1895 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 2. Mai	8 <sup>30</sup>	Uhr Jablonowo,
" 17. "	9 <sup>0</sup>	" Altmark, Kr. Stuhm,
" 18. "	8 <sup>30</sup>	" Marienwerder,
" 18. "	5 <sup>0</sup>	" Wichorsee, Kr. Culm,
" 20. "	8 <sup>0</sup>	" Culmsee,
" 21. "	9 <sup>0</sup>	" Briesen Wpr.,
" 22. "	9 <sup>0</sup>	" Nehden,
" 24. "	8 <sup>0</sup>	" Broßk, Kr. Strassburg,
" 25. "	9 <sup>0</sup>	" Strassburg,
" 27. "	9 <sup>0</sup>	" Neumark,
" 28. "	9 <sup>0</sup>	" Löbau,
" 31. "	9 <sup>30</sup>	" Raudnitz,
" 1. Juni	8 <sup>0</sup>	" Januschau,
" (8. Juli	8 <sup>0</sup>	" Alt Dollstädt, Kreis Pr. Holland),
" 20. August	9 <sup>15</sup>	" Deutsch Krone,
" 22. "	8 <sup>30</sup>	" Flatow,
" 23. "	11 <sup>30</sup>	" Zechlau, Kr. Schlochau,
" 24. "	8 <sup>0</sup>	" Ronitz,
" 26. "	8 <sup>0</sup>	" Tuchel,
" 30. "	8 <sup>0</sup>	" Mewe,
" 31. "	8 <sup>0</sup>	" Neuenburg,
" 2. Septbr.	8 <sup>0</sup>	" Schwetz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigen-thümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten

Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholtz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 3) Bekanntmachung.

Die kommissarische Verwaltung des in Danzig neu zu errichtenden zweiten Meliorationsbauamts für die Provinz Westpreußen ist durch Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März d. J. dem königlichen Regierungsbaumeister Denecke aus Hannover vom 15. April d. J. ab übertragen worden.

Die Abgrenzung der Geschäfte der beiden Meliorations-Bauämter in der Provinz Westpreußen ist folgende:

Die Weichsel, und zwar dem Laufe des neuen Durchstiches entsprechend, bildet die Grenze zwischen den beiden Bauamtsbezirken. Demgemäß werden

1. dem Meliorations-Bauamt I in Danzig (Meliorations-Bauinspektor Fahl) die Meliorationsgebiete auf dem linken Ufer der Weichsel, einschließ- lich des auf diesem Ufer be- legenen Theiles des Kreises Thorn zugetheilt und dem weiteren Dienstbezirke die Kreise Deutsch Krone, Flatow, Tuchel und Schlochau zugewiesen.
2. dem Meliorations-Bauamt II in Danzig (kommissarischer Meliorations-Bauinspektor Denecke) die Meliorationsgebiete auf dem rechten Ufer der Weichsel, einschließ- lich des auf dem linken Ufer be- legenen Theiles des Kreises Thorn, als Amtsbereich zugelegt und die Kreise Thorn, Culm, Briesen und Strassburg als weiterer Dienstbezirk bestimmt.

Danzig, den 28. März 1895.

Ober-Präsident, Staatsminister. v. Gofler.

4)

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als										
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-							
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.							
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.						
—	—	17	—	21	—	—	—	33	88	30	88	—	—	—	—	92	—	3341	—

Marienwerder, den 8. April 1895.

5) Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Februar d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im preussischen Staatsgebiete und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Marienwerder, den 25. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Kreissthierarztstelle des Kreises Ronitz, mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und mit dem Amtsitze in Ronitz, soll vom 1. Mai d. Js. neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, mir ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 1. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Margarethe Schulz zu Seehof ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Meta Kohn in Trenzpel, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 31. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der Königliche Kreis Schulinspektor Skrzeczka zu Dt. Eylau hat am 1. April d. J. seine Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Marienwerder, den 6. April 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**10) Bekanntmachung.**

Der für Ibig Falk in Löbau für das Kalenderjahr 1895 ertheilte Wandergewerbeschein Nr. 922 zum Handel mit Lumpen, rohen Produkten und jüdischen 10 Geboten zum Steuersätze von 6 Mark ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Der Regierungs-Präsident.

11) Am 1. April d. Js. tritt ein direkter Tarif in Kraft für den Güterverkehr von Stationen der Preussischen u. s. w. Eisenbahnen über Hamburg nach den ostafrikanischen Hafenplätzen Tanga, Pangani, Saadani, Bagamayo, Dar-es-Salaam, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ho, Mozambique, Duelimano, Ghinde, Beira, Delagoa-Bay (Lorenzo-Marques) und Durban (Port Natal), sowie über Delagoa-Bay nach den Stationen der Niederländischen Südafrikanischen Eisenbahn Johannesburg und Pretoria.

Die Beförderung zur See erfolgt durch die Deutsche Ost-Afrika Linie.

Der Tarif enthält Gesamt-Frachtsätze von den Eisenbahn-Verbandsstationen bis zu den genannten afrikanischen Hafen- und Binnenplätzen für alle zur Ausfuhr gelangenden Artikel in Stückgut- oder Wagenladungsklassen. Die Güter sind in 10 Tarifklassen eingetheilt, worunter sich auch eine Sammelklasse befindet. In den Frachtsätzen sind einbegriffen: die Fracht für die Eisenbahnbeförderung bis Hamburg, die Gebühr für die Entladung und Vermittelung (Lagerung und Ueberführung der Güter an Bord des Schiffes u. s. w.) in Hamburg, die Seefracht, die Landungsgebühren in der Mehrzahl der Bestimmungsplätzen, ferner die Gebühr für die Verbringung der Güter bis auf den Eisenbahnwagen in Delagoa-Bay, die Eisenbahnfrachten ab letzteren Platz, sowie die Kosten für den Bestelldienst in Johannesburg und Pretoria.

Bei Verfrachtung bestimmter Jahres-Mindestmengen gewährt die Deutsche Ost-Afrika-Linie tarifmäßig festgesetzte Frachtrückvergütungen.

Näheres über die Beförderungsbedingungen und über die Höhe der Frachtsätze ist bei unserem Verkehrs-büreau und bei den beteiligten Abfertigungsstellen zu erfahren.

Druckstücke des Tarifs können durch Vermittelung sämtlicher Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von 0,40 Mark bezogen werden.

Die für den direkten Verkehr zu verwendenden Frachtbriefformulare werden von den Verbandsstationen zu den üblichen Preisen abgegeben.

Der Fahrplan der Deutschen Ost-Afrika-Linie wird auf den Stationen ausgehängt.

Bronnberg, den 22. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

12) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beför-

derungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazuermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföndung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen duröhweg aus Ausstellunggut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Kaninchen - Ausstellung, veranstaltet von dem Kaninchenzüchterverein.	Altenburg.	13. bis 16. April 1895.	Kaninchen und Gegenstände u. Erzeugnisse der Kaninchenzucht.	Preuß. Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung.	Saarbrücken	14. bis 16. April 1895.	Thiere und Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
3. Erste internationale Ausstellung für schöne Künste.	Venedig.	Im April 1895.	Kunstgegenstände.	Preuß. Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	desgl.	4 Wochen
4. Geflügel-Ausstellung.	Treptow a. d. Toll.	30. bis 31. März 1895.	Thiere u. Ausstellungsgegenstände.	Der jetzigen Königl. Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Breslau.	desgl.	4 Wochen
5. Kunstausstellung.	Berlin.	1. Mai bis 29. Septbr. 1895.	Kunstgegenstände.	Preuß. Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	8 Wochen
6. Allgemeine Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung, Wirtschaftsbetrieb und Erzeugnisse verwandter Gewerbe.	Bochum.	20. bis 29. April 1895.	Gegenstände nebenbezeichneter Art.	desgl.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 26. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction

nach Schluß der Ausstellung.

13) **Verzeichniß der Vorlesungen**

an der Königlichen Landwirthschftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstrafe Nr. 42, im Sommer-Semester 1895.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Be-

wässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- u. Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrilkulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche

Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Tagationslehre. Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Umriss der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre.) Demonstrationen am Kinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. Rärger: Kolonisationspolitik — Geh. Regierungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckersfabrikation, Feldmessen und Niveliren für Landwirth (Vortrag und Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westemeier: Waldbau und Gehölkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

## 2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmöger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Prof. Dr. Herzfeld: Zuckersfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marxwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgesrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgesrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Rag- und Zierpflanzen. Gräser und Futterfrüchter nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonittiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanisches Repetitorium in der botanischen Abtheilung des Museums. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel mit besonderer Berücksichtigung der Verfälschungen.

Grundzüge der Bakterienkunde. Praktische Uebungen zur Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Körig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Prof. Dr. Zung: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

## 3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Diederhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Möller: Neuere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberarzt Rüttner: Hufbeschlagslehre.

## 4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

## 5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Bauath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Granz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

## 6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Uebungen, gemeinsam mit Professor Hegemann: Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen, zum Theil in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 23. April 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 15. Januar 1895.

Der Rektor

der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.  
Werner.

14)

## Vorlesungen

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 16. April. Von den für das Sommersemester 1895 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof.

Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Vertriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Werthschätzen landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Exkursionen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gärfutterbereitung: Derselbe. — Berechnung der Produktionskosten als Grundlage der rationellen Wirthschaftsführung: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung nach den Bedürfnissen des heutigen Landwirthschaftsbetriebes in Deutschland, verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen: Dr. Fischer. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen: Obstbaulehrer Müller. — Ueber die Kultur von Braugerste und Hopfen: Dr. Cluß. — Veterinär-Chirurgie, mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere, mit Rücksicht auf die Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt und auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Vekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Diehl. — Armenwesen: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre (Politik): Prof. Dr. Friedberg. — Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Magnetismus, Elektrizität, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 2. Theil (die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Märcker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Agrikultur-Physiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln: Dr. Baumert. — Geologie: Geheimer R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Prof. Dr. Lüdecke. — Kristallographie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Blüthenmorphologie: Dr. Schulz. — Biologie der Blüthe und Frucht: Derselbe. — Pflanzengeographie: Derselbe. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. D. Taschen-

berg. — Ueber thierische Parasiten, besonders diejenigen des Menschen und der Hausthiere: Derselbe. — Descendenzlehre und Darwins Theorie: Dr. Brandes. — Physische Geographie und Geologie des norddeutschen Flachlandes: Dr. Schenk. — Ausgewählte Abschnitte der Anthropogeographie: Professor Dr. Kirchhoff. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein. — Einleitung in die Anthropologie: Geh. R.-R. Prof. Dr. Welcker.

h. In Rücksicht auf die allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Erdmann, Vaibinger, Uphues, Hussler, v. Heinemann, Droyfen, Lindner, Ewald, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Brode &c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Mineralogische, geologische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen: Derselbe. — Botanische Exkursionen: Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum mit zoologischen Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft erteilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1895.

Dr. Julius Kühn, Geheimer Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

### 15) Bekanntmachung.

Auf Antrag der zuständigen Eisenbahn-Behörde soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zur Herstellung von Schneefschubanlagen an

der Eisenbahnstrecke von Ruhnow nach Konitz in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. 24 ar 03 qm von dem den Bauernhofsbesitzer Hermann Kiemer'schen Eheleuten zu Dannitz gehörigen Grundstück Dannitz Band I Blatt 7,
2. 13 ar 15 qm von dem den Bauernhofsbesitzer Johann Fedtke'schen Eheleuten zu Dannitz gehörigen Grundstück Dannitz Band I Blatt 14,
3. 73 qm von dem den Bauernhofsbesitzer Georg Kiemer'schen Eheleuten zu Dannitz gehörigen Grundstück Dannitz Band I Blatt 19, 69,
4. 26 ar 34 qm von dem den Bauernhofsbesitzer Johann Thiel'schen Erben zu Dannitz gehörigen Grundstück Dannitz Band I Blatt 35,
5. 13 ar 96 qm von dem den Bauernhofsbesitzer Monsius Thiel'schen Eheleuten zu Dannitz gehörigen Grundstück Dannitz Band II Blatt 44,
6. 20 ar 31 qm von dem den Besitzer Gustav Lawrenz'schen Eheleuten zu Richnau gehörigen Grundstück Richnau Band I Blatt 8,
7. 56 ar 49 qm von dem der vermittelten Besitzer Frau Wilhelmine Rahmel geborene Fedtke und deren Kindern zu Richnau gehörigen Grundstück Richnau Band I Blatt 19,

8. 29 ar 60 qm von dem den Besitzer August Schulz'schen Eheleuten zu Richnau gehörigen Grundstücke Richnau Band I Blatt 29.

Zu diesem Zwecke habe ich  
I. für die Grundstücke 1—5 einschließlich einen  
Termin auf

**Montag, den 22. April d. Js.,**  
Vormittags 8 Uhr

II. für die Grundstücke 6—8 auf

**Montag, den 22. April d. Js.,**  
Nachmittags 3 1/2 Uhr

an Ort und Stelle anberaunt.

Zusammenkunftsort ist in beiden Fällen Bahnhof Schlochau.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 8. April 1895.

Der Enteignungs-Kommissar.

Luffarth,  
Regierungs-Assessor.

16)

**Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 25. Januar d. Js. sind die nachbezeichneten Grundstücke vom Gutsbezirk Gr. Loßburg abgetrennt und mit dem Landgemeindebezirk Schönhorst vereinigt.  
Flatow, den 25. März 1895.  
Der Kreis-Ausschuh des Kreises Flatow.

Laufende Nr.	Des Besitzers		Flächeninhalt.			Bezeichnung nach dem Grundbuche			Nummer des Karten-Blatts	Nummer der Parzellen
	N a m e n.	Wohnort.	ha	ar	qm	Band	Blatt	der Grundsteuer-Mutter-Rolle		
									des Gutsbezirks	
1	Josef Luszinski	Schönhorst	2	56	94	II	40	3	2	276/70 277/71 288/68
2	Andreas Grunau und Friedrich Schulz	dto.	1	71	73	II	41	4	2	289/67 284/71
3	Eduard Schulz	dto.	4	96	79	II	42	5	2	285/68 286/71
4	Adalbert Grunau	Gr. Loßburg	2	35	13	II	43	6	2	287/73 278/71 279/68 280/68
5	Mathäus Weiland	Schönhorst	8	18	66	II	44	7	2	281/67 274/71
6	Martin Winter	dto.	2	54	48	II	45	8	2	275/70 282/67
7	Carl Seehafer	dto.	4	45	44	II	46	9	2	283/70 290/68 291/67 292/67
8	Jba Paul	Gr. Loßburg	4	53	19	II	47	10	2	293/66
Zusammen			31	32	36					

### 17) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 23. Februar d. J. sind

1. die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Dobrin, unter Artikel Nr. 1 und im Grundbuche desselben unter Band 1 Blatt 1 auf den Namen des Rittergutsbesizers Fritz Wilckens eingetragenen Grundstücke Nr. 160, 161 und 162/10 des Kartenblatts 1 mit dem bisherigen Oberförsterhause, Stall, Scheune und 64 Ar 71 Quadratmeter Hofraum, Hausgarten und Acker, welche an den Rätbner Johann Will in Dobrin verkauft sind, vom Gutsbezirk Dobrin abgetrennt und mit dem Landgemeinbezirk Dobrin vereinigt;
2. die bisher dem Rätbner Johann Will in Dobrin gehörig gewesenen Grundstücke, welche unter Nr. 37 der Grundsteuer-Mutterrolle und Band 2 Blatt 50 des Grundbuchs der Landgemeinde Dobrin eingetragen sind und zwar die Parzellen Nr. 63 und 64 des Kartenblatts 1 mit zusammen 50 Ar 80 Quadratmeter Hofraum und Acker, welche an den Rittergutsbesizer Fritz Wilckens verkauft sind, von der Landgemeinde Dobrin abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Dobrin vereinigt.

Flatow, den 27. März 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

### 18) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 23. Februar d. J. ist das bisher dem Rätbner Johann Milski in Dorf Klukowo gehörig gewesene Grundstück, eingetragen im Grundbuche von Dorf Klukowo Band 1 Blatt 7 und Band 1 Blatt 8, in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemarkung Dorf Klukowo unter Artikel Nr. 6, Nummer des Kartenblatts 1 und der Parzellen 106/42 und 107/39 mit je 10 Quadratmeter und 75 Quadratmeter, zusammen 1 Ar 5 Quadratmeter, vom Landgemeinbezirk Klukowo abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Klukowo vereinigt.

Flatow, den 27. März 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

### 19) Personal-Chronik.

Der Forstassessor Cornelius ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Der Kreis-Bauinspektor Ehrhardt, bisher in Mohrungen, ist als Bauinspektor und hochbautechnisches Mitglied an die hiesige königliche Regierung veretzt.

Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspektor Dr. Volkmann in Briesen ist definitiv zum königl. Kreis Schulinspektor daselbst ernannt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Rentier Hermann Görke zu Marienwerder zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mariensfelde ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Besitzer David Duwe zu Gr. Bosenhof nach abgelauener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bosenhof ernannt.

Statzmäßig angestellt sind als Postassistenten: die Postassistenten Nepp in Thorn, von Studzienski in Graudenz, Nachtigall in Dt. Eylau, Weiland in Lautenburg (Wpr.), Kyora in Jablonowo (Wpr.), der Postverwalter Kapitzki aus Stuhm in Marienburg (Wpr.), als Telegraphenassistent: der Postassistent Knöchel in Thorn.

Uebertragen ist: die Vorsteherstelle des Postamts II in Stuhm dem Postsekretär Sperling aus Stargard (Pommern).

Veretzt sind: der Postsekretär Dau unter Uebertragung einer Bureaubeamtenstelle I. Klasse von Graudenz nach Breslau, der Postassistent Löpke von Jablonowo (Wpr.) nach Stuhm.

In den Ruhestand tritt: der Ober-Telegraphenassistent Keil in Thorn.

Die durch Pensionirung des Försters Segers erledigte Försterstelle zu Döbelsheide, in der Oberförsterei Schwiedt, ist vom 1. Juli 1895 ab dem Förster Kaufmann, bisher in der Oberförsterei Lindenbusch, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Süßmann, bisher in der Oberförsterei Rehnhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Frömming erledigte Stelle zu Königsbruch, in der Oberförsterei Königsbruch, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Gestrich, bisher in der Oberförsterei Rehnhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Kaufmann erledigte Stelle zu Waldhaus, in der Oberförsterei Lindenbusch, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

### 20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Bruchnowo, Kreis Thorn, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Abl. Waldbau, Kreis Culm, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Volkmann zu Briesen zu melden.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen betr. die Sonntagsruhe und der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.)



# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Anweisung

betreffend.

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

### A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. D. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteurs, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

- VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:  
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,  
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,  
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.D., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgebehutere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

## B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
- b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105 d beschlossenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105t erteilten besonderen Erlaubniß,
- e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entscheidung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. B. S. 115) ist zu verstehen:

- a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
- b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
- c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
- d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ (§§. 105f und 105e Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen

in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizei-  
behörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung  
vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für  
diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in  
§§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem  
Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen  
außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch  
die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an  
Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund  
der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch  
zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese  
Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

### I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine An-  
wendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im  
öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen“ gehören  
solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vor-  
genommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen,  
unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf  
den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung  
eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des  
Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang  
des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des  
vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des  
Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon  
abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c  
Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und  
den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der  
bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß  
andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntags-  
arbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem  
Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und  
ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach  
den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher  
Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß  
für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der  
beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die  
Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des  
§. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem  
anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die  
Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die

Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

## II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

\*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmegewilligungen nicht einzutragen.

### III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

#### a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

#### b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

#### c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

#### d) Fleischergerwerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

#### e) Barbier- und Friseurgerwerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

#### f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

#### g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. 1.).

#### h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Expeditoren stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsproduktion zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

#### **i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

#### **k) Photographische Anstalten.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

#### **l) Gewerbe der Küche.**

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

#### **m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.**

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

#### **n) Mineralwasserfabriken.**

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

#### **o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.**

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmäß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24 stündigen Wechselschichten durch Einführung 8 stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105 e Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastenzeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

#### IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§. 105 e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalen Betrieben die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern



diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benützung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksauschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksauschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

- a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen  
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —  
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmegewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

## V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorzusehen gewesen sein;
- b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105e Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbeberath zur Benützung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

## C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstabweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von

Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmeverordnungen vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmeverordnung in §. 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmeverordnungen überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmeverordnungen in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusehen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

gez. Frh. v. Kerlepsch.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten,

Im Auftrage:  
gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern,

In Vertretung:  
gez. Braunbehrens.



# Verzeichniß

der

in dem Betriebe des ..... zu ..... im Jahre 189.....  
auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wassertriebwerken  
auch der auf Grund des §. 105a a. a. D. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im §. 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1. T a g der Beschäftigung.	2. Zahl der beschäftigten Arbeiter.	3. N a m e n der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	4. A n g a b e der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.
--------------------------------------	---	---	--

Erreichung

der

im Jahre 1881

in

in dem Betriebe der ... auf Grund des §. 105e der Gewerbeordnung — bei Blind- und Krüppelarbeiten auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Worbemerkung: Zur Anwendung der Formeln bei den Gewerbebetrieben ist die nachstehende Tabelle zu benutzen. Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die Zahlen der Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dem Betriebe beschäftigt sind. Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die Zahlen der Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dem Betriebe beschäftigt sind. Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind die Zahlen der Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dem Betriebe beschäftigt sind.

5. Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	6. Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die statt- gehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	7. Bemerkungen.
<p style="text-align: center;">Verzeichnis</p> <p>von der _____ zu _____</p> <p>auf Grund des §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.</p> <p>(Schließung einer 24 stündigen Maschinenruhe anstatt des Sonntagsruhe.)</p> <p style="text-align: center;">Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.</p>		





a. Beschreibung des Betriebes der Gewerbetreibenden welche die Arbeiter (Salle 2) bet- reiben.	b. Name der Be- treiber für welche die Arbeiter (Salle 2) bet- reiben.	c. Name der Be- treiber für welche die Arbeiter (Salle 2) bet- reiben.	d. Name der Be- treiber für welche die Arbeiter (Salle 2) bet- reiben.	e. Name der Be- treiber für welche die Arbeiter (Salle 2) bet- reiben.
--	---	---	---	---

# Verzeichniß

der

von de ..... zu .....

auf Grund des §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24 stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

\_\_\_\_\_

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Be- willigung und Alten- vermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Aus- nahme be- willigt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) ver- richten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.
<p>Verzeichnis</p> <p>von der ... auf Grund des §. 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.</p>			



# Verzeichniß

der

von de \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ auf Grund des §. 105 f der Gewerbe-  
ordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmegewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1. Laufende Nummer.	2. a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	3. Belegenheit des Betriebes.	4. Zahl der im Be- triebe be- schäftigten Personen.	5. Datum der Be- willigung und Abten- vermerk.	6. Zahl der Arbeiter, für welche die Aus- nahme bewilligt ist.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonntagen und Festtagen	Angabe der Sonntage und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmegewilligung.	Bemerkungen.

11	10	9	8	7	6
Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes	Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes	Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes	Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes	Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes	Verfahren der Schneidung der Stäbe bei der Herstellung des Brennstoffes

Druck bei Julius Sittenfeld in Berlin W.